Gesetzesanalyse UN BRK – Handlungsbedarf im Kanton St.Gallen

1 Vorgehen

Der vorliegende Bericht wurde entlang der folgenden Schritte erarbeitet:

- Recherche und Studium der relevanten Publikationen (z.B. «Observations» des UN Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Bericht des Bundesrats zur Umsetzung der UN BRK, Schattenbericht von Inclusion Handicap, Leitfaden Universität Basel, Wirkungsbericht Behindertenpolitik Kanton St.Gallen)
- Analyse der UN BRK zur Ableitung des Handlungsbedarfs für den Kanton St.Gallen
- Zusammenfassung des Handlungsbedarfs, Priorisierung, Begründung und Zuordnung in die vorher und in Anlehnung an den Wirkungsbericht Behindertenpolitik definierten Lebensbereiche (siehe Kapitel 3 bis 11)
- Ableitung und Verschriftlichung eines übergeordneten Handlungsbedarfs aus der UN BRK für den Kanton St.Gallen (siehe Kapitel 2)
- Immer wieder wurden Zwischenergebnisse mit der zuständigen Projektleitung des Amts für Soziales besprochen bzw. ihr Feedback zu Zwischenergebnissen eingeholt.

Im folgenden Kapitel wird zunächst der von den Lebensbereichen unabhängige Handlungsbedarf zusammengefasst.

2 Handlungsbedarf übergeordnet

Basierend auf der Analyse der verschiedenen analysierten Lebensbereiche und der darin verankerten Gesetze ergibt sich folgender übergeordneter Handlungsbedarf. Dies sind zum Teil Handlungsvarianten, die aus externer Perspektive denkbar sind. Die Umsetzbarkeit hängt jeweils von den konkreten und sich allenfalls auch verändernden Möglichkeiten und Opportunitäten im Kanton St.Gallen ab.

2.1 Allgemeines Vorgehen bzgl. von UN BRK tangierten Gesetzen und Artikeln

Abgesehen von den in BehG/BehV verankerten Artikeln sind diverse weitere Rechtsbereiche und Gesetze nicht im Einklang mit den Anforderungen aus der UN BRK (bspw. Planungs- und Baugesetz, Gesundheitsgesetz etc.) Es ist ein aus Sicht des AfSO umsetzbares Vorgehen zu wählen, wie bzgl. möglichen Anpassungen von einzelnen Artikeln in der kantonalen Gesetzgebung vorzugehen ist. Folgende Möglichkeiten bestehen:

(1) Monitoring der laufenden und geplanten Gesetzesrevisionen erstellen und einzelne Gesetze und Verordnungen bei sich bietender Gelegenheit anpassen bzw. deren Anpassung im Sinne der UN BRK forcieren.
(2) Systematische Gesamtrevision aller kantonalen Gesetzesgrundlagen anregen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kanton St.Gallen und damit die gesetzlichen Grundlagen des Kantons sicherzustellen.

2.2 Revision BehG

Das kantonale Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG) und die entsprechende Verordnung «Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung» (BehV) sind bezüglich verschiedener Aspekte (Selbstbestimmung, Autonomie, Inklusion) nicht im Einklang mit der UN BRK (u.a. auch bzgl. einer allfälligen Umsetzung einer noch stärkeren subjektorientierten Finanzierung). Aus externer Sicht lassen sich folgende Anpassungsoptionen ableiten:

Vari-ante	Name	Vorgehen	Bedeutung und Wir-kung	Geschätzter Aufwand
Minimal	**Revision light**	Einzelne Artikel und Begrifflichkeiten der bestehenden BehG/ BehV werden leicht angepasst (vor allem begriffliche Anpassungen).	Gering	Gering
Mittel	**Revision plus**	BehG und BehV werden mit Aspekten aus Perspektive der Behindertengleichstellung ergänzt und punktuell ergänzt. Neben der Subjektfinanzierung können auch Gleichstellungsaspekte, die im Rahmen des BehG/BehV geregelt werden können (da BehG/BehV im Handlungsbereich des Amt für Soziales sind und zeitnah eine Anpassung vorgesehen ist), angepasst werden. Evtl. entstehen neue Artikel, die auf einen in der Analyse (siehe Kapitel 3-11) festgestellten Handlungsbedarf eine Lösung bieten und Gleichstellungsaspekte betreffen (z.B. ein Artikel, dass Firmen finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz bieten; ein Artikel, der die barrierefreie Zugänglichkeit zur Ombudsstelle festschreibt oder dass im Kanton eine Bauberatungsstelle «Hindernisfreies Bauen» existiert und ihre Rechte und Kompetenzen geregelt werden). Es müsste jeweils geprüft werden, welche Gleichstellungsaspekte im Rahmen des BehG/BehV geregelt werden können.	Mittel	Gering

Variante	Name	Vorgehen	Bedeutung und Wirkung	Geschätzter Aufwand
Maximal	**Umfassendes Behindertengleichstellungsgesetz**	Revision des BehG durchführen (in Anlehnung an Basel-Stadt), d.h. ein Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz) o.ä. anstreben und damit Fokus nicht mehr auf die Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung, sondern auf Rechte legen (Perspektivenwechsel im Sinne der UN BRK).	Hoch	Hoch

Das gewählte Vorgehen muss im Einklang mit der angedachten Umsetzung einer subjektorientierten Finanzierung (Auftrag der Regierung) stehen, bei der aus externer Sicht insbesondere BehG sowie BehV betroffen sein werden.

2.3 Anpassung der Verfassung des Kantons

Im Artikel 2 der kantonalen Verfassung sind die Grundrechte festgehalten. Es ist zu prüfen, inwiefern nebst den allgemeinen Grundrechtsgarantien im Artikel 2 ein weiterer Artikel ergänzt würde, der die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot aufgrund einer Behinderung explizit festhält. In einem weiteren Absatz könnte der Zugang zu Bauten, die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen für die Öffentlichkeit ebenfalls in der Verfassung verankert werden (vgl. dazu Artikel 8 der Verfassung des Kantons Basel Stadt). Es ist hierbei zu prüfen, ob, wann und wie eine Anpassung der kantonalen Verfassung sinnvoll und realistisch ist.

2.4 Nennung von Menschen mit Behinderungen in diversen Gesetzen

Es ist zu prüfen und zu klären, in welchen Gesetzen und bei welchen Diskriminierungsthemen «Menschen mit Behinderungen» als Bevölkerungsgruppe explizit genannt werden sollen oder sie bei der Nennung von «allen» mitgemeint und ausreichend vor Diskriminierung geschützt sind. Es wird vorgeschlagen, um keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen zu formulieren, jeweils bei einzelnen Gesetzen bzw. Artikeln und nur bei spezifischen Diskriminierungsthemen, Menschen mit Behinderungen explizit zu nennen (bspw. Barrierefreiheit/ Zugänglichkeit, Nachteilsausleich aufgrund einer Behinderung).

2.5 Grundsätzliche Anforderungen aus der UN BRK für den Kanton St.Gallen

Aufgrund der Analyse der UN BRK kann unabhängig von einzelnen Gesetzen, Verordnungen und Artikeln folgender Handlungsbedarf für den Kanton St.Gallen festgehalten werden. Dieser könnte aus externer Sicht bei anstehenden Projekten, Veränderungsvorhaben oder bei bereits bestehenden Prozessen berücksichtigt werden. Der Kanton soll sich für Veränderungen in diese Stossrichtung einsetzen; dies unter möglichst hohem Einbezug von Menschen mit Behinderungen. Fokussiert wird insbesondere auf die Feststellung und Schwerpunktthemen des Ausschusses zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen (Bericht vom April 2022)[1], die nicht untenstehend im Rahmen konkreter Regelungsbereich des Gesetzes thematisiert werden:

- **«Entwertender» Sprachgebrauch (bspw. Invalidität, Hilflosigkeit, Behinderte) in Gesetzen, Konzepten, Richtlinien usw.:** Prüfen und bei Bedarf und nach Möglichkeit anpassen, vorzuziehen sind aus rechtlicher Perspektive die Begriffe «Menschen mit Behinderungen» oder «Menschen mit Beeinträchtigungen».
- **Fehlender Einbezug bei Entscheidungsprozessen von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen**: Bestehende Entscheidungs- und Partizipationsprozesse prüfen und bei Gestaltung von neuen Entscheidungsprozessen Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich einbeziehen bzw. nicht ausschliessen (bspw. barrierefreie Informationsveranstaltungen, Abstimmungen, Wahlen usw. aber auch barrierefreier Einbezug in Gestaltungsprozesse von für Menschen mit Behinderungen relevanten Gesetzgebungsprozessen)
- **Zu wenig finanzielle und andere Ressourcen für Teilhabe und Zugang zu Informationen:** Zugang zu Fördermöglichkeiten niederschwellig gestalten und aktiv darüber informieren (gutes Beispiel z.B. kantonaler Förderkredit für Menschen mit Behinderungen).
- **Gleichstellung von Frauen mit Behinderungen zu wenig gefördert:** Strukturelle (Mehrfach-)Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen prüfen und bei Bedarf Unterstützungsmöglichkeiten anbieten bzw. Massnahmen umsetzen. Barrierefreier und niederschwelliger Zugang zu Fachstellen und Informationen für Frauen mit Behinderung sicherstellen.
- **Einsatz von Zwangsmedikation, chemische, physische oder mechanische Einschränkung, Sterilisation, Isolation und Separation in Wohnheimen und der Mangel an Daten dazu:** Prüfen, ob im Kanton St.Gallen diesbzgl. Handlungsbedarf bzw. ausreichend Schutz davor besteht (Aufsicht, Bewilligung, Richtlinien Basisqualität).
- **Mangelnder Schutz persönlicher Daten, inkl. Recht auf Klage und Zugang zu Rechtsmitteln:** Überprüfen der Regelungen bzgl. Datenschutz und den Zugang zu Rechtsmitteln (z.B. Regelung in den Richtlinien zur Basisqualität).

[1] Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2022) : Concluding observations on the initial report of Switzerland. https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fCHE%2fCO%2f1&Lang=en (zuletzt besucht am 15.11.2022).

3 Wohnen

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Problematik/Begründung
Anforderungen gemäss UN BRK: Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft; Artikel 9 Zugänglichkeit; Artikel 25 Gesundheit ▪ Gemäss UN BRK sollen Menschen mit Behinderungen gleiche Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen erhalten, ihren Aufenthaltsort und ihre Wohnform zu wählen (Artikel 19). ▪ Es soll ein vergleichbares Höchstmass an Gesundheit ohne Diskriminierung gewährleistet werden.							
Wohnen	*Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012 (sGS 381.4; BehG)* *https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/381.4/versions/1758*	Art. 5 kantonale Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens von Menschen mit Behinderung	Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft	Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Gewährleistung und Finanzierung (Rollen und Prozesse) von Leistungen für Menschen mit Behinderung (invalide Personen, nach IFEG),	**Grundsätzlich:** Um dem Grundsatz der freien Wohnungswahl bzw. des Wohnortes sowie der Stärkung der Selbstbestimmung (mittels Subjektfinanzierung) beizukommen, braucht es eine Anpassung der aktuellen Gesetze. Ein Element bildet die Verankerung der individuellen Bedarfserfassung als Möglichkeit den Bedarf aus der Sicht der Menschen mit Behinderung zu erfassen, z.B. mittels dem Erfassungsinstrument IHP (vgl. Kantone ZG, BL/BS). Aus externer Sicht liesse sich die individuelle Bedarfserfassung über folgende Optionen erreichen: **Option 1:** Das BehG wird grundlegend revidiert (bspw. Selbstbestimmungsgesetz Kanton ZH, Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf Kanton ZG, Gesetz Kanton BS/BL). Folgende Aspekte sollen im neuen Gesetz berücksichtigt werden: ▪ Umsetzbarkeit und Aufbau auf bestehenden Grundlagen (Subsidiarität, Elemente des Finanzierungsmodells) ▪ Ausreichende Übergangsfristen und -regelungen ▪ Einbezug der Leistungsnutzenden und -erbringer ▪ Schrittweise Einführung: z.B. ZH: zuerst Stärkung und Mitfinanzierung des ambulanten Bereichs ▪ Fokus auf den Bereich Wohnen **Option 2**: Gemäss Art. 19 UNBRK soll Menschen mit Behinderung der Zugang zu persönlicher Assistenz gewährt werden. Evtl. könnte hierzu analog zum Kanton TG und AR ein kantonaler persönlicher Assistenzbeitrag ergänzend zur nationalen Lösung (welche für viele Menschen mit Behinderung nicht zugänglich ist) ermöglicht werden.	1	Im Artikel 5 ist verankert, dass die Leistungserbringer den Bedarf ausweisen. Der Bedarf sollte jedoch gemäss UN BRK auch von Menschen mit Behinderungen ausgehend angemeldet werden können.
		Art. 9 Betriebsbewilligung und Aufsicht zur Sicherstellung des Wohls der betreuten Personen und Qualität	Grundsätze	Dieser Artikel regelt die Erteilung der Betriebsbewilligung und die diesbezüglichen Voraussetzungen sowie die Aufsicht.	Um eine Betriebsbewilligung zu erhalten, soll die Einrichtung die UN BRK als Grundsatz für die Leistungserbringung berücksichtigen (bspw. Ergänzung unter Art. 9 a).	2	Bezug zu UN BRK explizit im kantonalen Gesetz verankern.
		Art. 12 bedarfsgerechte spezialisierte Angebote	Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft	Der Artikel weist auf die Bestimmungen im IFEG hin. Handlungsbedarf nicht vorhanden.	*kein Handlungsbedarf* -	-	Es handelt sich um das Leistungsangebot gemäss übergeordnetem Gesetz (IFEG) und liegt somit nicht im Einflussbereich des Kantons.
		Art. 13 Bedarfserhebung und Angebotsplanung	Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die	Die Leistungsnutzenden werden bereits in den Prozess der Bedarfsermittlung einbezogen.	Ergänzung: Art. 13, Abs. 3: auch die Leistungsnutzenden werden bei der *Angebotsplanung* miteinbezogen.	3	Mitwirkung von Leistungsnutzenden auch bei der Angebotsplanung nicht genannt.

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Problematik/Begründung
			Gemeinschaft				
		Art. 26 Wahlfreiheit	Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft	Die Wahlfreiheit ist im Artikelgrundsätzlich verankert.	*Kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt oder nicht tangiert
		Art. 28 Bezeichnung Ombudsstelle	Artikel 9 Zugänglichkeit	Regelung der Kompetenzen und Ausgestaltung der Ombudsstelle für Klärungsfragen in Einrichtungen in den Bereichen Behinderung und Alter.	Die Ombudsstelle muss barrierefrei sein (Zugänglichkeit, verständliche Informationen). Barrierefreiheit Im Gesetz festhalten oder mindestens auf Umsetzungsebene sicherstellen.	2	Zugang zu Beratungsangebot muss barrierefrei sein. Der Zugang zur Ombudsstelle ist aktuell nicht barrierefrei (Stufen, Art der Kommunikation)
	Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979 (sGs 311.1; GesG) *https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/311.1/versions/2321*	Art. 19bis Hilfe und Pflege zu Hause	Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft	Der Artikel regelt die Förderung von Hilfe und Pflege zu Hause auf übergeordneter Ebene.	*kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind nicht tangiert.
		Art. 23 Politische Gemeinde Hilfe und Pflege zu Hause	Artikel 25 Gesundheit	Der Artikel regelt die Förderung von Hilfe und Pflege zu Hause auf übergeordneter Ebene.	*kein Handlungsbedarf*	-	Berücksichtigt bereits Art. 25, Abs. c) der gemeindenahen Gesundheitsleistungen.
	Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13.02.2011 (sGs 331.2;) *https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/331.2/versions/1558*	Art. 12-17 ambulante Pflege	Artikel 25 Gesundheit	Die Artikel regeln die ambulante Pflege.	*kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind nicht tangiert.
	Planungs- und Baugesetz vom 1. Oktober 2017 (sGS 731.1; PBG) *https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/731.1*	Art. 102 hindernisfreier Zugang und bzgl. Grundriss anpassbar bei Wohngebäuden mit vier oder mehr Wohnungen	Artikel 9 Zugänglichkeit	In diesem Artikel sind die Vorgaben bereits gut umgesetzt und erlauben Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung: Bereits ab 4 Wohnungen, muss bei neu erstellten Gebäuden die Zugänglichkeit ausgewiesen werden (gemäss BehiG gilt dies erst ab 8 Wohnungen); ▪ Art 102, Abs 3 (Befreiung von der Pflicht barrierefrei zu bauen) ist nicht im Sinne der UNBRK, entspricht jedoch der Praxis in der Schweiz (vgl. BehiG, Art. 11 und 12).	▪ Es fehlt die formale Bezeichnung einer Beratungsstelle behindertengerechtes Bauen und die Regelung deren Kompetenzen. (vgl. Kanton BS. ▪ Es fehlt die explizite Nennung einer Möglichkeit einen Antrag auf die Beseitigung einer baulichen Benachteiligung sowie die Kriterien zur Beurteilung des Antrages zu stellen. (vgl. Kanton BS)	2	▪ Die Verankerung der Beratungsstelle im Gesetz erhöht deren Legitimität (bspw. gegenüber anderen Departementen und gegenüber Bauherrschaften) und ermöglicht deren Auftrag explizit zu klären. ▪ Es fehlt die Möglichkeit, das grundsätzlich per Gesetz gewährte Recht bei Diskriminierung konkret zu erlangen (Einklagbarkeit).

4 Arbeit und Beschäftigung

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Problematik/Begründung
Anforderungen gemäss UN BRK: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung ▪ Der Artikel postuliert das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit. Dies umfasst die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen und diese frei zu wählen bzw. annehmen zu können. ▪ Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld müssen dazu offen und für Menschen mit Behinderung zugänglich sein. ▪ Mit Blick auf private Arbeitgebende sollen geeignete Strategien und Massnahmen gefördert werden, damit Menschen mit Behinderungen angestellt werden							
Arbeit und Beschäftigung	Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012 (sGS 381.4; BehG)	*Art. 5 kantonale Unterstützungsleistungen zur Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung*	Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung	Im Rahmen des vorliegenden Artikels ist geregelt, dass Leistungen in Bezug auf Beratung, Begleitung und ausserschulische Bildung entrichtet werden können Dies für Organisationen mit einem gemeinnützigen Zweck.	▪ Es fehlt die Möglichkeit, Leistungen im ersten Arbeitsmarkt auszurichten.	2	▪ Damit hat der Kanton keine Möglichkeit Entwicklungen in Richtung eines inklusiven Arbeitsmarkts im ersten Arbeitsmarkt zielgerichtet zu fördern und die Attraktivität für die Anstellung von Menschen mit Behinderungen bei den

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Problematik/Begründung
	https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/381.4/versions/1758						Arbeitgebenden direkt zu steigern bzw. die Nachteile auszugleichen. ▪ Die Möglichkeit auch Firmen des allgemeinen Arbeitsmarkts (finanziell) zu unterstützen, wenn Menschen mit Behinderungen angestellt werden, erhöht die Chance, und Wahrscheinlichkeit, dass dies vermehrt möglich wird (siehe Kanton Graubünden).
		Art. 9 Betriebsbewilligung und Aufsicht zur Sicherstellung des Wohls der betreuten Personen und Qualität	Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung	Dieser Artikel regelt die Erteilung der Betriebsbewilligung und die diesbezüglichen Voraussetzungen sowie die Aufsicht.	Um eine Betriebsbewilligung zu erhalten, soll die Einrichtung die UN BRK als Grundsatz für die Leistungserbringung berücksichtigen (bspw. Ergänzung unter Art. 9 a).	2	Bezug zu UN BRK explizit im kantonalen Gesetz verankern.
		Art. 12 bedarfsgerechte spezialisierte Angebote	Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung	Der Artikel weist auf die Bestimmungen im IFEG hin. Handlungsbedarf nicht vorhanden.	*kein Handlungsbedarf* -	-	Es handelt sich um das Leistungsangebot gemäss übergeordnetem Gesetz (IFEG) und liegt somit nicht im Einflussbereich des Kantons.
		Art. 13 Bedarfserhebung und Angebotsplanung	Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung	Die Leistungsnutzenden werden bereits in den Prozess der Bedarfsermittlung einbezogen. Vertretende der Wirtschaft bzw. des ersten Arbeitsmarkts werden nicht einbezogen.	Ergänzung: Art. 13, Abs. 3: auch die Leistungsnutzenden und Arbeitgebendenvertretende des allgemeinen Arbeitsmarkts werden bei der *Angebotsplanung* miteinbezogen.	3	Mitwirkung von Leistungsnutzenden und Arbeitsgebendenvertretenden des allgemeinen Arbeitsmarkts auch bei der Angebotsplanung nicht genannt.
		Art. 26 Wahlfreiheit	Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung	Die Wahlfreiheit ist im Artikel grundsätzlich verankert.	*Kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt oder nicht tangiert
	Personalgesetz und Personalverordnung *https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/143.1* *https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/143.11*	*Allgemein*	Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung	Der Kanton sollte ein vorbildlicher Arbeitgeber sein; auch in Bezug auf die Anstellung von Menschen mit Behinderungen. Ein Grundsatz bezüglich der Anstellung von Menschen mit Behinderungen ist nicht formuliert. Im Rahmen der Ziele der Personalpolitik beschliesst die Regierung jeweils die Arbeitsausfälle aus psychischen Gründen noch zielgerichteter anzugehen und die Fallzahlen stabil zu halten. (z.B. 2018)	Ergänzung der Personalverordnung mit einem Grundsatz, dass Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen angeboten bzw. mit geeigneten Massnahmen ermöglicht werden.	2	▪ Bislang bietet der Kanton St.Gallen nur wenige Arbeitsplätze mit leistungsangepassten bzw. einfachen Tätigkeiten für neu einzustellende Menschen mit psychischer Behinderung oder Lernbehinderung an (sogenannte Nischenarbeitsplätze), obwohl diese im Konzept Sozialprogramm aus dem Jahr 2007 vorgesehen sind. ▪ Gerade bei dieser Zielgruppe besteht aber ein erhebliches Potential und die Signal- und Vorbildwirkung für weitere Arbeitgebende wäre besonders hoch.

5 Bildung

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Problematik/Begründung
Anforderungen gemäss UN BRK: Artikel 24 Bildung ▪ Gemäss UN BRK soll ein integratives Bildungssystem auf allen Stufen angestrebt werden. ▪ Der Segregation von Kindern in sonderpädagogischen Settings ist entgegenzuwirken.							
Bildung	Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1; KV)	*Art. 3 Abs. b Anspruch von Schulpflichtigen auf Unterstützung wegen Behinderung*	Artikel 24 Bildung	Der Artikel regelt den Anspruch von schulpflichtigen Kindern mit Behinderungen auf Unterstützung.	*kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt oder nicht tangiert.
		Art. 10 Bildung	Artikel 24 Bildung	Die Chancengleichheit ist im Artikel 10 festgehalten.	▪ Angemessene Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bereitstellen (Kommunikationstechniken, Nachteilsausgleich). ▪ Prüfen, ob Anpassung des Artikels 10 möglich ist.	3	Aus Sicht UN BRK ist auch relevant, dass entsprechende Unterstützungsmassnahmen getroffen werden können.

Prüfung von Gesetzesartikeln

Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Problematik/Begründung
		Art. 92 Schulgemeinde	Artikel 24 Bildung	Der Artikel regelt die Zuständigkeit der Schulgemeinde in der Umsetzung des Schulbereichs.	*kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt oder nicht tangiert.
	Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1; VSG) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/213.1	*Diverse Bestimmungen zur Volksschule*	Artikel 24 Bildung	Das aktuelle Volksschulgesetz gilt gemäss Art. 1, Abs 1bis für private Sonderschulen und Art 1, Abs. a) und b) für sonderpädagogische Massnahmen.	▪ Auf übergeordneter Ebene wäre im Sinne der UNBRK eine Auseinandersetzung mit den anerkannten privaten Sonderschulen und deren Bedeutung bzw. Rolle angezeigt. ▪ Ausserdem ist zu prüfen, ob das Wording im Gesetz angepasst wird, d.h. bspw. Förderangebote + Verstärkte Massnahmen. Verstärkte Massnahmen wären im Sinne der UN BRK im gesamten Gesetz als Teil des obligatorischen Unterrichts einzuführen (vgl. dazu bspw. Schulgesetz des Kantons BS).	2	Kinder in Sonderschulen gilt es gemäss UNBRK in einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Schulsystem zu inkludieren und die sonderpädagogischen bzw. unterstützenden Massnahmen im allgemeinen Schulsystem anzubieten.
		Art. 35 Kindeswohl und Verhältnismässigkeit	Artikel 24 Bildung	Dieser Artikel weist auf die Orientierung/Ausrichtung der sonderpädagogischen Massnahmen gemäss Bedarf der Kinder hin.	▪ Grundsatz der Inklusion festhalten: Sicherstellen, dass die sonderpädagogischen oder verstärkten Massnahmen in der Regel integrativ und demnach im Rahmen der Regelschule durchgeführt werden. Dies wäre eine Verschiebung in Richtung «integrativ vor separativ». ▪ Das Kindswohl und die Verhältnismässigkeit präzise definieren (wer entscheidet, aus welchen Gründen über das Kindswohl beim Vorliegen einer Behinderung). Ist zentral die individuelle bestmögliche schulische Förderung (schulisches Lernen) oder die soziale Teilhabe (soziales Lernen) zur Beurteilung des Kindswohls und der Verhältnismässigkeit massgebend.	2	Integrative Ausrichtung der Massnahmen ist zentral in UN BRK (vgl. dazu auch Observations des UN-Ausschusses zum Artikel 24).
		Art. 35bis Regelschule oder Sonderschule	Artikel 24 Bildung	Der Artikel regelt, wann sonderpädagogische Massnahmen zulässig sind.	▪ Der Unterrichtsbesuch in der Regelschule ist aus Sicht UN BRK zu unterstützen ▪ Aus Sicht UN BRK ist die Umsetzung eines inklusiven Schulsystems zu prüfen.	3	Integrative Ausrichtung der Massnahmen ist zentral in UN BRK (vgl. dazu auch Observations des UN-Ausschusses zum Artikel 24).
		Art. 35ter Regelschule oder Schule für Hochbegabte	Artikel 24 Bildung	Der Artikel regelt die Voraussetzungen, die darüber bestimmen, ob ein Kind die Regelschule oder eine Sonderschule besuchen soll.	▪ Der Unterrichtsbesuch in der Regelschule ist aus Sicht UN BRK zu unterstützen ▪ Aus Sicht UN BRK ist die Umsetzung eines inklusiven Schulsystems zu prüfen.	3	Integrative Ausrichtung der Massnahmen ist zentral in UN BRK (vgl. dazu auch Observations des UN-Ausschusses zum Artikel 24).
		Art. 37 bis Art. 40 kantonales Sonderpädagogik-Konzept	Artikel 24 Bildung	Im interkantonalen Vergleich scheint der Kanton SG stärker auf sonderpädagogische Settings zu setzen (als beispielsweise die Kantone BS oder ZH). Dabei stützt sich der Kanton SG auf das Kindswohl und die Verhältnismässigkeit bei Entscheiden über die geeignete Schulform (integrativ oder separativ). Gemäss UN BRK sind inklusive Lösungen sonderpädagogischen Settings vorzuziehen. Mit den Artikeln 37 bis 40 ermöglicht und fördert der Kanton SG die Aufrechterhaltung von privaten Sonderschulen.	Gesetzesanpassungen zur Verstärkung der Drift in Richtung Inklusion im Sinne der Bevorzugung von integrativen Settings prüfen.	2	Integrative Ausrichtung der Massnahmen ist zentral in UN BRK (vgl. dazu auch Observations des UN-Ausschusses zum Artikel 24).
	Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 (sGS 215.1; MSG) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/215.1	*Diverse Bestimmungen zur Mittelschule*	Artikel 24 Bildung	Im Gesetz finden sich keinerlei Hinweise auf Nachteilsausgleiche oder spezifische Förderung von Schüler:innen mit Behinderungen.	Prüfen, ob Nachteilsausgleich im Gesetz festgelegt werden muss, bspw. unter Rechte und Pflichten Art. 44 Grundsatz.	2	Ein Nachteilsausgleich ermöglicht es Schüler:innen mit Behinderungen teilweise erst, Bildungsangebote zu nutzen. Die Regelung im Gesetz erhöht dessen Legitimität.
	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007 (sGS 231.1; EG-BB) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/231.1	*Art. 32c Beiträge an Weiterbildungsangebote für benachteiligte Bevölkerungsgruppen*	Artikel 24 Bildung	Kanton kann Beiträge an Weiterbildungsangebote für benachteiligte Bevölkerungsgruppen leisten.	*kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt .
	Berufsbildungsverordnung vom 11. Dezember 2007 (sGS 231.11; BBV)	*Diverse Bestimmungen zur Berufsbildung*	Artikel 24 Bildung	Es besteht keine explizite Regelung und Umsetzung bzgl. Nachteilsausgleich. Allerdings ist im Art. 41. Abs. d) erwähnt, dass für den Nachteilsausgleich die Personendaten bekannt gegeben werden müssen. Dies weist darauf hin, dass in der Praxis Nachteilsausgleiche stattfinden. Gemäss «Richtline Nachteilsausgleich für die Berücksichtigung von Behinderung in der	Es ist zu prüfen, ob der Nachteilsausgleich in der kantonalen Berufsbildungsverordnung Eingang finden und die Umsetzung im Grundsatz explizit geregelt werden muss.	2	Nachteilsausgleiche ermöglichen es Schüler:innen mit Behinderungen teilweise erst, Bildungsangebote zu nutzen. Die Regelung im Gesetz erhöht dessen Legitimität.

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Problematik/Begründung
	https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/231.11			Berufsbildung» ergibt sich das Recht für einen Nachteilsausgleich aus föderalem Recht (BehiG + Berufsbildungsgesetz).			
	Berufsmaturitätsverordnung vom 30. Juni 2015 (sGS 231.14; BMV) *https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/change_documents/1563*	*Art. 13 Ausführungsbestimmungen zur Berufsmaturität einschliesslich Regelung Nachteilsausgleich*	Artikel 24 Bildung	Art 31. des Reglements über die Berufsmaturität (sGS 231.1) bestimmt über den behinderungsbedingten Nachteilsausgleich (Gewährung von Erleichterungen) bei Aufnahmeprüfung, Berufsmaturitätsunterricht und Abschlussprüfungen.	*Kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt oder nicht tangiert.
	Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006 (sGS 216.0; GPHSG) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/216.0	*Diverse Bestimmungen zu den pädagogischen Hochschulen*	Artikel 24 Bildung	Im Gesetz finden sich keinerlei Hinweise auf Nachteilsausgleiche oder spezifische Förderung von Studierenden mit Behinderungen.	▪ Schaffung einer Fachstelle Studium und Behinderung, die Studierende mit Behinderungen berät sowie deren Inklusion, Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich verantwortet. ▪ Prüfen, ob Nachteilsausgleich im Gesetz festgelegt werden muss.	3	Nachteilsausgleiche ermöglichen es Studierenden mit Behinderungen teilweise erst, Bildungsangebote zu nutzen. Die Regelung im Gesetz erhöht dessen Legitimität.
	Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988 (sGS 217.11; UG) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/217.11/versions/2450	*Diverse Bestimmungen zur Universität St.Gallen*	Artikel 24 Bildung	Im Gesetz finden sich keinerlei Hinweise auf Nachteilsausgleiche oder spezifische Förderung von Studierenden mit Behinderungen.	▪ Es besteht eine Stelle für Studium und Behinderung (Beratungsstelle «Studium und Behinderung», diese heisst «Special Needs»). Prüfen, ob diese gesetzlich verankert werden sollte. ▪ Prüfen, ob Nachteilsausgleich im Gesetz festgelegt und geregelt werden muss.	3	Nachteilsausgleiche ermöglichen es Studierenden mit Behinderungen teilweise erst, sich frei zu bilden. Die Regelung des Nachteilsausgleichs und die Funktion und Einrichtung einer Beratungsstelle im Gesetz erhöht dessen Legitimität.
	Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012 (sGS 381.4; BehG) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/381.4/versions/2525	*Art. 5 Kantonsbeiträge für ausserschulische Bildung von Menschen mit Behinderung*	Artikel 24 Bildung	Der Artikel regelt, dass die ausserschulische Bildung von Menschen mit Behinderungen mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden kann.	*Kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt.
	Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 17. Januar 1989 (sGS 387.21; IVSE) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/387.21/versions/2798	*Art. 3 Zuständigkeit für Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung und Einrichtungen der Sonderschulung*	Artikel 24 Bildung	Der Artikel regelt die Zuständigkeit der Kantone.	*Kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind nicht tangiert.

6 Gesundheit

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Problematik/Begründung
Anforderungen gemäss Artikel 25 UN BRK: Gesundheit ▪ Es soll ein vergleichbares Höchstmass an Gesundheit ohne Diskriminierung gewährleistet werden. ▪ Menschen mit Behinderungen sollen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten (inkl. Rehabilitation haben).							
Gesundheit	Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1; KV) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/111.1	*Art. 15 Gesundheit*	Artikel 25 Gesundheit	Der Artikel stellt auf übergeordneter Ebene die Gesundheitsversorgung sicher.	*Kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt oder nicht tangiert.

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Problematik/Begründung
Anforderungen gemäss Artikel 25 UN BRK: Gesundheit ▪ Es soll ein vergleichbares Höchstmass an Gesundheit ohne Diskriminierung gewährleistet werden. ▪ Menschen mit Behinderungen sollen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten (inkl. Rehabilitation haben).							
	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995 (sGS 331.11; EG-KVG) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/331.11/versions/3282	*Ziele, Leistungen, Zuständigkeiten, Finanzierung des KVG*	Artikel 25 Gesundheit	Die Umsetzung der übergeordneten Grundsätze werden geregelt.	*Kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt oder nicht tangiert.
	Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979 (sGS 311.1; GesG) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/311.1/versions/3217	*allgemein*	Artikel 25 Gesundheit	Menschen mit Behinderungen werden im Gesundheitsgesetz nicht speziell erwähnt. Die Zugänglichkeit von öffentlichen Gesundheitseinrichtungen ist über Zugang zu öffentlichen Gebäuden im PBG geregelt.	▪ Fachpersonen im Gesundheitswesen sollen in der Ausübung ihres Berufs die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen[2]. ▪ Chancengleichheit in Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsversorgung festhalten; z.B. einfaches Organisieren und Vorhandensein von Gebärdensprachdolmetschung.	3	Um Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen gewährleisten zu können, ist eine explizite Erwähnung von Menschen mit Behinderungen in den Gesetzen wirkungsvoll.
	Verordnung über die Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/321.12	*Aufklärung und Einwilligung Art. 11 Aufklärung b) Form und Zeitpunkt*	Artikel 25 Gesundheit	Die Informationen, die Patient:innen mit Behinderungen von den behandelnden Ärzt:innen mitgeteilt werden, sollen möglichst barrierefrei sein.	Prüfen, ob eine Ergänzung von Artikel 11 zur Sicherstellung der barrierefreien Information möglich ist.	3	Der Zugang zu wichtigen Informationen (bspw. im Notfall) ist essenziell. Daher sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen Informationen verstehen und angemessen aufgeklärt werden.

7 Familie und soziales Netz

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Problematik/Begründung
Anforderungen gemäss Artikel 23 UN BRK: Achtung der Wohnung und der Familie ▪ Menschen mit Behinderungen sollen in Fragen der Eher, Familie, Elternschaft und Partnerschaft gleichberechtigt mit anderen sein.							
Familie & soziales Netz	Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1; KV) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/111.1	*Art. 2 Abs. 1 Bst. h Recht auf Ehe und Familie*	Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie	Recht auf Ehe und Familie ist nach Massgabe der Bundesverfassung gewährleistet.	Empfehlung: Die Grundrechte sollten anhand eines Artikels zum Thema Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot für Menschen mit Behinderungen auf Ebene der kantonalen Verfassung in diesem Bereich besser verankert werden[3].	3	Der Schutz vor Diskriminierung wird gestärkt.
		Art. 13 Schutz der Familie	Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie	Recht auf Schutz der Familie ist nach Massgabe der Bundesverfassung gewährleistet.	Die Grundrechte sollten anhand eines Artikels zum Thema Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot für Menschen mit Behinderungen auf Ebene der kantonalen Verfassung in diesem Bereich besser verankert werden[4].	3	Der Schutz vor Diskriminierung wird gestärkt.
		Art. 14 soziale Integration		Recht auf soziale Integration ist formuliert. Dieses ist auf Ebene der Verfassung verankert.	Aus Sicht UN BRK sollte dieser Grundsatz verstärkt werden: Das Ziel muss eine vielfältige, inklusive Gesellschaft sein (vgl. dazu auch SDG Ziel 10.2	3	Die explizite Nennung eines Ziels z.B. mit Bezug zu den «Sustainable Development Goals» der UNO verstärkt die

[2] Vgl. dazu Gesundheitsgesetz des Kantons Basel Stadt (GesG) §22 Berufsausübung.
[3] Vgl. dazu bspw. §8 Verfassung des Kantons Basel.
[4] Vgl. dazu bspw. §8 Verfassung des Kantons Basel.

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Problematik/Begründung
					«10.2: Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern».		Legitimität und die Wirkung dieses Gesetzes in diesem Bereich.

8 Freizeit, Kultur und Sport

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Problematik/Begründung
Anforderungen gemäss Artikel 30 UNBRK: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport ▪ Leben und Sicherstellung geeigneter Massnahmen							
Freizeit, Kultur & Sport	Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1; KV) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/111.1	*Art. 11 Kultur*	Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport	*Der Artikel regelt die kantonale Förderung der Kultur.*	*Kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind nicht tangiert.
		Art. 15 Bst. c Gesundheit und Sport	Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport	*Der Abschnitt regelt die Zielsetzung des Kantons, dass die Bevölkerung Sport betreiben kann.*	*Kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt oder nicht tangiert.
	Kulturförderungsgesetz vom 25. August 2017 (sGS 275.1; KFG) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/275.1 Verordnung: https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/275.11/versions/2778	*Art. 14 Förderung der kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderung*	Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport	Der besondere Einsatz für die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist im Artikel explizit festgeschrieben.	*Keine Handlungsbedarf* Das Kulturfördergesetz ist ein Beispiel für eine Gesetzesvorlage, die im Sinne der UN BRK inklusiv und damit sehr vorbildlich gestaltet ist.	-	Dies entspricht den Anforderungen der UN BRK.

9 Politische Partizipation

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Problematik / Begründung
Anforderungen gemäss Artikel 29 UN BRK Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ▪ Menschen mit Behinderungen erhalten die Möglichkeit gleichberechtigt mit anderen ihre politischen Rechte auszuleben							
Politische Partizipation	Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1; KV) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/111.1	*Art. 31 Stimmfähigkeit*	Art. 29 Politische Teilhabe	Der Artikel regelt die Stimmfähigkeit der volljährigen und mündigen Bevölkerung.	▪ Prüfen, inwiefern die Sprache angepasst werden kann. Bspw. an Formulierung im Kanton BS (Vgl. dazu §40 «……dauerhafte Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird» anpassen. ▪ Prüfen der Möglichkeit, Menschen unter umfassender Beistandschaft das aktive und passive Wahlrecht zu erteilen (vgl. Vorgehen im Kanton Genf).	2	Im Sinne der UN BRK müsste der Artikel aus verschiedenen Gründen angepasst werden: ▪ Sprachlich: Im Artikel ist die Rede von «Geisteskrankheit» oder «Geistesschwäche». Beide Bezeichnungen sind nicht mehr zeitgemäss. ▪ Gemäss UN BRK sollen Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, Ihre Stimme bei Wahlen und Volksabstimmungen abzugeben. Ausschluss verstösst klar gegen UN BRK.
	Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht vom 3. August 2010 (sGS 121.1, BRG) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/121.1	*Art. 12 Grundsatz der Eignung*	Art. 29 Politische Teilhabe	Der Artikel regelt die Eignung zur Einbürgerung, d.h. Integration und Vertrautheit mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen.	*Kein Handlungsbedarf*	-	—
	Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1; FSG) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/871.1/versions/3022	*Neu: Art. 33 Befreiung*	Art 29 Teilhabe am öffentlichen Leben (insbesondere Art. 29 Abs. b)	Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht ist Sache der politischen Gemeinde.	*Kein Handlungsbedarf, da Zuständigkeit der Gemeinde.*	-	Es ist darauf zu achten, dass die Reglemente der politischen Gemeinden Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Falls diese zum Dienst nicht zugelassen werden, ist auf eine Feuerwehrersatzabgabe zu verzichten.
		Neu: Art 35 Feuerwehrersatzabgabe	Art 29 Teilhabe am öffentlichen Leben (insbesondere Art. 29 Abs. b)	Feuerwehrpflichtige entrichten in ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Abgabe, falls sie keinen Dienst leisten.		-	—

10 Mobilität

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Begründung/Problematik
Anforderungen gemäss Artikel 9 UN BRK Zugänglichkeit ▪ Menschen mit Behinderungen erhalten gleichberechtigten Zugang zu Transportmitteln.							
Mobilität	Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1; KV) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/111.1	*Art. 18 Abs. 2 Berücksichtigung der Bedürfnisse von schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern.*	Artikel 9 Zugänglichkeit	Der Artikel regelt die Umsetzung des Verkehrs im Kanton und weist darauf hin, dass «die Bedürfnisse von schwächere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern berücksichtig werden sollen». Annahme: Menschen, die aufgrund einer Beeinträchtigung erschwerten Zugang zum Verkehr haben, gehören in die im Gesetz erwähnte Kategorie.	*Kein Handlungsbedarf.*	-	Mit der Einführung des BehiG ist die Thematik in den Vordergrund gerückt und dadurch ergeben sich auch explizite Vorgaben, wie Zugänglichkeit im öffentlichen Verkehr gehandhabt werden muss. Die Grundsätze der UN BRK sind subsidiär berücksichtigt.
	Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 17. November 2015 (sGS 710.5; GöV) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/710.5	*Art. 17 Fahrzeuge: Gleichstellung von Menschen mit Behinderung*	Artikel 9 Zugänglichkeit	Der Artikel garantiert die Abgeltung von Anpassungen an Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs durch die öffentliche Hand.	*Kein Handlungsbedarf.*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt oder nicht tangiert.
	Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978 (sGS 711.70; SVAG)	*Art. 6 Steuererlass für Menschen mit Behinderung*	Artikel 9 Zugänglichkeit	Der Artikel regelt den Erlass der Steuer aufgrund behinderungsbedingter Nutzung eines Fahrzeugs.	Prüfen, ob Begrifflichkeiten im Gesetz angepasst werden können.	3	Teilweise sind die Grundsätze der UN BRK berücksichtigt. Allerdings ist die Sprache («Invaliden, die wegen ihre Gebrechens…») nicht im Einklang mit den Anforderungen der UN BRK.
	Verkehrsgebührentarif vom 20. Dezember 2005 (sGS 718.1)	*Ziff. 116.00 keine Gebühr für die Abklärung und Überprüfung der Anpassung von Behindertenfahrzeugen* *https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/718.1/versions/876*	Artikel 9 Zugänglichkeit	Unter dieser Ziffer wird geregelt, dass für «Behindertenfahrzeuge» keine Gebühren anfallen.	*Kein Handlungsbedarf.*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt oder nicht tangiert
		Ziff. 204 keine Gebühr für die Eignungsabklärung bei Menschen mit Behinderung	Artikel 9 Zugänglichkeit	Unter dieser Ziffer wird geregelt, dass die Eignungsabklärung bei Menschen mit Behinderungen gebührenlos anfällt.	*Kein Handlungsbedarf.*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt oder nicht tangiert

11 Kommunikation & Zugang zu Informationen

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Handlungsbedarf	Priorität	Begründung/Problematik
Anforderungen gemäss Artikel 9 UN BRK Zugänglichkeit ▪ Menschen mit Behinderungen erhalten gleichberechtigten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien. ▪ Der Zugang zu Informationen ist zu gewährleisten.							
Kommunikation + Zugang zu Informationen	Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1; KV) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/111.1	*Art. 60 Information der Behörden von sich aus oder auf Anfrage*	Artikel 9 Zugänglichkeit	Der Artikel regelt die Informationsverbreitung seitens Behörden: von sich aus oder auf Anfrage. Die Verbreitung von Informationen wird nicht weiter spezifiziert.	▪ (1) Prüfen, inwiefern die barrierefreie Aufbereitung von behördlichen Informationen in der Verfassung festgehalten werden könnte. ▪ (2) Zugänglichkeit und Barrierefreiheit zu öffentlichen Diensten (inkl. Information) über übergeordneten Grundsatz/Artikel lösen.	2	Im Einklang mit der UN BRK wäre die zugängliche Information oder die barrierefreie Aufbereitung von behördlichen Informationen relevant.
	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (sGS 140.2; Öffentlichkeitsgesetz; OeffG) vom 18. November 2014 https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/140.2	*Art. 4 Informationspflicht und Sicherstellung, dass alle Personen Zugang zur Information haben.*	Artikel 9 Zugänglichkeit	Der Artikel regelt die Informationspflicht der öffentlichen Organe sowie die Pflicht, dass alle Personen Zugang zur Information haben.	*Kein Handlungsbedarf*	-	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt

12 Soziale Sicherheit

Prüfung von Gesetzesartikeln							
Bereich	Prüfebene	Betreffende Artikel oder Handlungen/Prozesse	Bezug zur UN BRK	Ausgangslage	Begründung	Priorität	Handlungsbedarf
Anforderungen gemäss Artikel 28 UN BRK Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz ▪ Menschen mit Behinderungen erhalten gleichberechtigtes Recht auf sozialen Schutz und es werden Schritte eingeleitet, die die Förderung der Verwirklichung dieses Rechtes gewähren.							
Soziale Sicherheit	Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1; KV) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/111.1	*Art. 1 Abs. 2 sozialer Rechtsstaat*	Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz	Der Artikel beschreibt die Grundlage des Rechtsstaat als «sozial».	Die Grundsätze der UN BRK sind nicht tangiert	-	*Keine Handlungsbedarf*
		Art. 2 Bst. f Recht auf Hilfe in Notlagen	Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz	Der Absatz regelt das Recht auf Hilfe in Notlagen.	Die Grundsätze der UN BRK sind nicht tangiert	-	*Keine Handlungsbedarf*
		Art. 12 soziale Sicherung	Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz	Der Abschnitt definiert die staatliche Zielsetzung, «Behinderte» (u.a.) sozial zu sichern.	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt.	3	Prüfen, inwiefern eine Sprachregelung möglich ist. Gemäss UN BRK wäre «Menschen mit Behinderungen» korrekt.
		Art. 14 soziale Integration	Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz	Der Absatz definiert die staatliche Zielsetzung der sozialen Integration. Dabei wird nicht näher darauf eingegangen, worum es sich dabei handelt.	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt. Aus Sicht UN BRK ist «soziale Integration» eher ein veraltetes Konzept. Evtl. wären Begriffe wie Partizipation, Inklusion, Teilhabe etc. zeitgemässer.	3	Bei einer Verfassungsänderung oder Verfassungsanpassung auf geeignete Begrifflichkeiten achten.
	diverse Gesetze zum Vollzug von Sozialversicherungen und zu Bedarfsleistungen in den Bereichen Alter, Tod, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft und Familie	*Ziele, Leistungen, Zuständigkeiten, Finanzierung usw.*	Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz	Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) Und die entsprechenden Verordnungen: ▪ Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (VKB) ▪ Regierungsbeschluss über die Höchstansätze für Leistungen in anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung		-	*Kein Handlungsbedarf*
	Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998 (sGS 381.1; SHG) https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/381.1	*öffentliche und private Sozialhilfe*	Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz	Das Sozialhilfegesetz regelt die Ausrichtung der Sozialhilfe. Menschen mit Behinderungen sind an mehreren Orten im Gesetz erwähnt. Dabei geht es insbesondere um die Ausrichtung von stationärer Sozialhilfe, respektive um die Abgrenzung der stationären Sozialhilfe zu anderen stationären Einrichtungen und den entsprechenden Gesetzen.	Die Grundsätze der UN BRK sind berücksichtigt oder nicht tangiert.	-	*Kein Handlungsbedarf*